

# RS OGH 1961/9/6 6Ob185/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1961

## Norm

ABGB §1439

## Rechtssatz

Wenn gegen eine noch nicht fällige Forderung des Gläubigers eine fällige Gegenforderung des Schuldners aufgerechnet werden soll, gibt es praktisch nur eine vertragliche Aufrechnung. Anders wäre die Sache allenfalls, wenn die Frist zur Erfüllung der Forderung des Gläubigers ausschließlich zu Gunsten des Schuldners gesetzt wurde, weil sich dann die Ansicht vertreten lässt, der Schuldner könnte auch vorzeitig zahlen und daher auch aufrechnen. Muß der Schuldner aber für den Fall der von ihm gewollten Fälligstellung eine Kündigungsfrist einhalten, ist der Zahlungszeitpunkt jedenfalls nicht ausschließlich zu seinen Gunsten hinausgeschoben worden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 185/61

Entscheidungstext OGH 06.09.1961 6 Ob 185/61

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0033927

## Dokumentnummer

JJR\_19610906\_OGH0002\_0060OB00185\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)